

## Bekanntmachung

### Wasserrecht;

**Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Haßlach, Gew. I+II, auf dem Gebiet der Gemeinden Kronach, Teuschnitz, Pressig und Stockheim, Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 16,0 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Haßlach“ -**

Das Landratsamt Kronach beabsichtigt, eine Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Haßlach, Gew. I+II, im Gemeindegebiet der Gemeinden Kronach, Teuschnitz, Pressig und Stockheim zu erlassen.

Der beabsichtigte Erlass der Verordnung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Der Verordnungsentwurf und die Verordnungsunterlagen werden in der Zeit

**vom 03.08.2020 bis einschließlich 02.09.2020**

im Rathaus der Gemeinde Stockheim, Rathausstr. 1, 96342 Stockheim, Zimmer Nr. *Bürgerbüro*

zur Einsicht ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Unterlagen kann zudem auf der Homepage des Landratsamtes Kronach unter: [www.landkreis-kronach.de/re/wueg](http://www.landkreis-kronach.de/re/wueg) eingesehen werden. Maßgeblich ist gemäß Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.



Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann in der Zeit

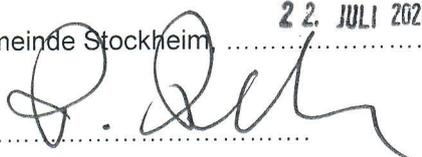
**vom 03.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 303 oder bei der Gemeinde Stockheim, Rathausstr. 1, 96342 Stockheim, Zimmer Nr. ..., Einwendungen gegen die beabsichtigte Verordnung erheben. Einwendungen oder Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Verordnung einzulegen, können ebenfalls Stellungnahmen innerhalb dieser Frist abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Erörterungstermin durch das Landratsamt Kronach mit den Betroffenen erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen gegen die Verordnung erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Stockheim, ..... **22. JULI 2020**



**Rainer Detsch**  
Erster Bürgermeister